

## Inhaltsverzeichnis

Termine August 2015 .....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....	3
Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung .....	4
Auch während der Probezeit oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitnehmer keine Auswärtstätigkeit.....	4
Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen? .....	4
Entgeltvereinnahmung nach Abtretung und Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheids .....	4
Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts.....	5
Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft .....	5
Keine Minderung der Umsatzsteuer für Lieferungen einer Internet-Apotheke an Privatpatienten um an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“ .....	5
Seminar zur Raucherentwöhnung kann umsatzsteuerfrei sein .....	5
Kein gutgläubiger Vorsteuerabzug, wenn Unternehmer seine Einbeziehung in einen Subventionsbetrug grob fahrlässig nicht erkennt .....	6
Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.....	6
Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	6

## Termine August 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
<b>Gewerbsteuer</b>	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
<b>Grundsteuer</b>	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.8.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen

dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).

- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung**

Ändert oder erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid gegenüber einer Körperschaft hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), kann ein Einkommensteuerbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die vGA zuzurechnen ist, erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Dafür hat das Finanzamt ab Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids ein Jahr Zeit. Diese Regelung gilt erstmals für nach dem 18.12.2006 erlassene, aufgehobene oder geänderte Körperschaftsteuerbescheide. Das gilt auch dann, wenn mit einem solchen Bescheid vor dem 19.12.2006 ergangene Körperschaftsteuerbescheide geändert werden.

Allerdings liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot vor, wenn im Zeitpunkt der Einführung der Regelung, also am 18.12.2006, die Festsetzungsverjährung für den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters schon eingetreten war. Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte der Bundesfinanzhof keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Zunächst muss noch einmal das Finanzgericht entscheiden.

## **Auch während der Probezeit oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitnehmer keine Auswärtstätigkeit**

Ein Arbeitnehmer hatte einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen. Die Beschäftigung begann mit einer Probezeit von sechs Monaten. Streitig in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt war, ob die Fahrtkosten des Arbeitnehmers nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen sind und ob Verpflegungskosten geltend gemacht werden können.

Das Finanzgericht verneinte dies und entschied, dass bei einem befristet eingestellten Arbeitnehmer die Fahrtkosten nur mit der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden können. Der Ansatz von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

## **Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?**

Ein Einzelunternehmer betrieb einen Wärmelieferservice. Hierzu unterhielt er sog. Heizzentralen. Gleichzeitig war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Bauinstallationen durchführte. Die GmbH wartete die Heizzentralen des Einzelunternehmens und übernahm auch Managementaufgaben, weil das Einzelunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigte. Die GmbH stellte ihre Arbeiten dem Einzelunternehmen in Rechnung, die auch die Arbeitsleistungen des GmbH-Geschäftsführers beinhaltete. Das Finanzamt erkannte die auf den Geschäftsführer entfallenden Rechnungsbeträge nicht als Betriebsausgabe an und erhöhte entsprechend den Gewinn.

Der Bundesfinanzhof konnte die Sache nicht endgültig entscheiden, hat jedoch darauf hingewiesen, dass für den Betriebsausgabenabzug maßgebend ist, aus welchem Anlass die Zahlungen geleistet worden sind. Sind sie aus dem Gesellschaftsverhältnis begründet, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Beruhen sie jedoch auf einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung, steht dem Betriebsausgabenabzug nichts entgegen.

## **Entgeltverrechnung nach Abtretung und Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheids**

Ein Musikproduzent vereinbarte mit einer GmbH, dass er von dieser auf Darlehensbasis eine voll gegen sämtliche Autorenanteile verrechenbare Zahlung von 2 Mio. DM erhielt, zahlbar in Höhe von 1 Mio. DM nach Unterzeichnung der Vereinbarung sowie weitere 1 Mio. DM ein halbes Jahr später. Dafür erwarb die GmbH die zukünftigen Forderungen des Produzenten gegen die GEMA in Höhe der zu erwartenden Autorenvergütung bis zum Betrag von 2 Mio. DM einschließlich Umsatzsteuer. Sicherheitshalber trat der Produzent gleichzeitig seine Ansprüche gegen die GEMA auf Ausschüttung der ihm zustehenden Lizenzträge an die GmbH ab. Bis zur Höhe dieser Forderungen sollten Zahlungen der GEMA künftig auf ein Konto der GmbH zu überweisen sein.

Während der Produzent erst die GEMA-Autorenvergütungen in seinen Steuererklärungen als Umsätze berücksichtigte, meinte das Finanzamt, schon die Zahlungen der GmbH bei Zufluss seien umsatzsteuerpflichtiger Umsatz. Die Vereinbarungen des Produzenten mit der GmbH stellten keinen Darlehensvertrag, sondern einen Kaufvertrag dar. Bei den Zahlungen handele es sich um Vorauszahlungen der GmbH für die ihr übertragenen Autorenanteile. Die Zahlungen aus den laufenden Lizenzabrechnungen mit der GEMA seien dagegen umsatzsteuerrechtlich irrelevant.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Produzenten. Die Zahlungen der GmbH waren lediglich eine Darlehensgewährung ohne umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen, während es sich bei den Lizenzgebühren aus Ausschüttungen der GEMA um die Gegenleistung für die umsatzsteuerpflichtigen (Duldungs)leistungen handelte, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Ein weiteres Problem des Falles lag im Verfahrensrecht: Ist aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ein Steuerbescheid ergangen, der aufgrund eines Einspruchs durch die Finanzbehörde zu Gunsten des Steuerbürgers aufgehoben oder geändert wird, so können aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlass oder Änderung eines Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. Das Gericht bestätigte die bisherige Rechtsprechung, dass unter einem bestimmten Sachverhalt der einzelne Lebensvorgang zu verstehen ist, an den das Gesetz steuerliche Folgen knüpft. Das meint nicht nur einzelne steuererhebliche Tatsachen, sondern den einheitlichen, für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhaltskomplex. Hier bildeten die Darlehensgewährung, die Rückzahlung durch die GEMA-Zahlungen und die sicherungsweise Abtretung einen bestimmten Sachverhalt.

## ***Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts***

Bei einem Reihengeschäft schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab (A verkauft an B. B weiter an C). Wird der Gegenstand dabei vom ersten Verkäufer direkt zum letzten Erwerber transportiert (also von A zu C), liegen diesem Transportvorgang zwei Umsatzgeschäfte (Lieferungen) zu Grunde. Die Warenbewegung muss einem dieser Geschäfte zugeordnet werden. Denn nur eine bewegte Lieferung kann gegebenenfalls als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerfrei sein.

Für die Zuordnung kommt es nicht auf die Erteilung des Transportauftrags an. Grundsätzlich ist die erste Lieferung (von A an B) steuerfrei. Anders ist es jedoch, wenn B dem C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Das ist aufgrund der objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen der Beteiligten zu prüfen.

**Hinweis:** Ein inländischer Unternehmer sollte sich von seinem ausländischen Abnehmer versichern lassen, dass dieser die Verfügungsmacht nicht auf einen Dritten überträgt, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Verstößt der ausländische Abnehmer gegen diese Versicherung, kommt die Gewährung von Vertrauensschutz für den inländischen Unternehmer in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft***

Auch bei einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft steht dem Gesellschafter bereits ein Vorsteuerabzug aus den Gründungskosten zu. Allerdings muss erkennbar die Absicht bestanden haben, mit der Ein-Mann-Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen.

Der Umstand, dass zu keinem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze getätigt wurden, steht dem Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht entgegen. Selbst wenn es tatsächlich nicht zur Gründung der Ein-Mann-Kapitalgesellschaft gekommen ist, besteht die Vorsteuerabzugsberechtigung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

## ***Keine Minderung der Umsatzsteuer für Lieferungen einer Internet-Apotheke an Privatpatienten um an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“***

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Internet-Apotheke an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“ nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der umsatzsteuerpflichtigen Versandhandelsumsätze gegenüber den Privatpatienten mindert. Eine Entgeltminderung setzt eine hinreichende Verknüpfung zu der umsatzsteuerpflichtigen Leistung des Unternehmers voraus.

Die sog. Aufwandsentschädigungen werden gezahlt, weil die Apotheken berufsrechtlich verpflichtet sind, ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Medikamenten zu informieren und zu beraten und die Kunden sich bei Internet-Apotheken nur telefonisch oder schriftlich an die Apotheke wenden können, was für die Kunden zu einem Mehraufwand gegenüber dem Kauf in einer stationären Apotheke führt.

## ***Seminar zur Raucherentwöhnung kann umsatzsteuerfrei sein***

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei. Dazu kann auch ein Seminar zur Raucherentwöhnung als - gegebenenfalls auch nur vorbeugende - Maßnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zählen. Voraussetzung ist allerdings die medizinische Indikation. Diese liegt bei von Be-

etriebsärzten vorgenommenen Sammelüberweisungen von Arbeitnehmern zur Teilnahme an einem solchen Seminar nur vor, wenn die Überweisungen nicht pauschal erfolgen, sondern auf einer medizinischen Feststellung der Betriebsärzte beruhen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Kein gutgläubiger Vorsteuerabzug, wenn Unternehmer seine Einbeziehung in einen Subventionsbetrug grob fahrlässig nicht erkennt***

Der Vorsteuerabzug setzt regelmäßig u. a. voraus, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht hat. Täuscht der leistende Unternehmer den Leistungsempfänger über den Umfang der erbrachten Leistung (z. B. um Subventionen zu erschleichen), kann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die tatsächlich nicht erbrachten Leistungen nur als Vorsteuer abziehen, wenn er seine Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte. Wird der Leistungsempfänger wegen leichtfertiger Unterstützung eines Subventionsbetrugs verurteilt, schließt dies den Vorsteuerabzug mangels guten Glaubens aus.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## ***Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen***

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit 2005 elektronisch übertragen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2012 klar gestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist.

Aus diesem Grund wies das Gericht eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision zurück. Eine Steuerzahlerin war trotz BFH-Urteils davon ausgegangen, dass die Frage jetzt wieder von grundsätzlicher Bedeutung war. Sie verwies dazu auf die „NSA-Affäre“ und die „Datensicherheit im Internet“ sowie darauf, dass „das Steuergeheimnis durch eine zwangsweise Übertragung auf elektronischem Wege nicht gewahrt“ sei, während der „Transportweg von Briefen“ durch das Postgeheimnis geschützt sei. Die „Verschlüsselungstechnik“ sei „für einen Fachmann kein unlösbares Problem“. Das Steuergeheimnis gelte aber auch gegenüber „Fachmännern der IT-Branche“.

## ***Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft***

Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, sind nichtig, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen, das in der Regel zwei Jahre beträgt.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Das Gericht bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, nach der nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht sittenwidrig sind, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Sie sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten.

Die im entschiedenen Fall vereinbarte Dauer des Wettbewerbsverbots von fünf Jahren überschritt das zum Schutz des Vertragspartners erforderliche Maß deutlich.